

Dr. Claudia Reister
Buchenwaldhof 2
66482 Zweibrücken

Tel. 0172-6825474

E-Mail: info@ipzw.de

Claudia.reister@t-online.de



ISLANDPFERDEZENTRUM
ZWEIBRÜCKEN

Deckbedingungen 2023

1. Der Abstammungsnachweis der Stute muss der Anmeldung als Kopie beigelegt sein.
2. Die Stute (wenn sie ein Fohlen bei Fuß hat, auch das Fohlen) müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. **Eine bakteriologische Cervix-Tupferprobe und 2 Tupferproben (Cervix und Klitoris) auf CEM, bitte PCR-Methode im Labor anfordern**, die nicht älter als 21 Tage sein dürfen, sind bei der Ankunft der Stute vorzulegen. Ausgenommen sind Stuten in der Fohlenrosse, hier reicht ein negativer Klitoristupfer auf CEM. Als Nachweis gilt jeweils nur der Laborbefund.
3. Die Stuten müssen auf ganztägigen Weidegang vorbereitet, entwurmt sowie gegen Tetanus und Influenza geimpft sein. Des Weiteren dürfen sie nicht beschlagen sein. Bei Anlieferung der Stute ist der Equidenpass zu hinterlegen.
4. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedearbeiten. Die evtl. Gabe von Medikamenten wird mit 3 €/Tag incl. 19 % MwSt., excl. Medikamente, berechnet, Ekzempfleger mit 5 €/Tag incl. 19 % MwSt., excl. Pflegeprodukt, berechnet. Sollte ein Aufenthalt in einer Tierklinik notwendig erscheinen, wird der Stutenbesitzer sofort informiert. Sollte er jedoch nicht erreichbar sein, wird der Hengsthalter ausdrücklich bevollmächtigt, den Transport und den Aufenthalt in der Klinik auf Kosten des Besitzers zu veranlassen.
5. Für bestmögliche Unterkunft und Fütterung mit Gras bzw. Raufutter wird Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute und/oder des dazugehörigen Fohlens, gleich aus welchen Gründen. Auch Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, haftet der Hengsthalter nicht. Wenn nichts anders vereinbart, erfolgt die Bedeckung in der Herde. Eine Bedeckung an der Hand ist nur nach Absprache gegen Mehrkostenerstattung möglich. Die Haftung des Hengsthalters beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht und hat dies dem Hengsthalter nachzuweisen. Das Tragen von Ekzemdecken ist aufgrund des hohen Verletzungsrisikos auf der Deckweide nicht zulässig.
6. Mit der Anmeldung der Stute ist eine Anzahlung von 250 € fällig, die auf die Gesamtdeckgebühr angerechnet wird. Der Rest des Deckgeldes und das Weidegeld (10,00 €/Tag incl. 19 % MwSt.) werden bei Abholung der Stute fällig. Die Anzahlung gilt als Bearbeitungsgebühr und wird auch bei einer evtl. Abmeldung der Stute einbehalten. Sollte eine Stute nicht tragend sein, ist dies durch tierärztliches Attest bis spätestens 4 Wochen nach der Bedeckung nachzuweisen. In diesem Fall wird die Anzahlung als Bearbeitungsgebühr einbehalten, das restliche Deckgeld zurückerstattet.
7. Bei Handbedeckung kostet die Box 20 €/d incl. 19 % MwSt., 5 maliges Zuführen zum Hengst ist im Deckgeld inklusive, für jedes weitere Zuführen werden 10 €/d incl. 19 % MwSt. berechnet.
8. Gerichtsstand ist Zweibrücken.

Ich erkenne die vorstehenden Deckbedingungen hiermit verbindlich an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Stutenbesitzers